



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Fachbereich Umwelt
Team Abfallentsorgung
Frau Heinzel

Leonid Medved
c/o LODA VerwaltungsKG
Kurfürstendamm 92
10719 Berlin

Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-4655 / 85 / 95
Telefax: 0345 221-4667
E-Mail: abfallberatung@halle.de

Sprechzeiten:
Di. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Do. 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinien: 2, 9, 10, 16
Haltestelle: S-Bahnhof Neustadt
Buslinien: 21, 34, 36, 42
Haltestelle: Am Bruchsee

03. April 2025

Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz
Hier: Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung
Az: 67.2.3/ 1.B Brüderstraße 6 in Halle (Saale)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geltende Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) regelt im § 6 die Pflicht des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung. Dabei ist i. d. R. der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger oder ein von ihm beauftragter Verwalter verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Er hat für alle Bewohner Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne und ggf. die gelbe Tonne) in ausreichender Größe und Anzahl zu bestellen. Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet.

Für das o. g. Grundstück sind mit heutigem Stand beim Fachbereich Einwohnerwesen der Stadt Halle (Saale) 13 Personen mit Wohnsitz gemeldet. Somit ist das Grundstück bewohnt und als Wohngrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Unsere derzeitige Aktenlage ergibt, dass Sie Eigentümer des o. g. Grundstückes sind und bisher noch keinen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung veranlasst haben.

Bei Richtigkeit der mir vorliegenden Erkenntnisse sehe ich mich veranlasst, den satzungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung durch Aufstellung von Abfallbehältern (Restmüllbehälter, Biotonne/n, Papiertonne/n) in ausreichender Anzahl und Größe mittels verwaltungsbehördlicher Verfügung anzuordnen. Die Durchführung dieser Verfügung ist mit **Verwaltungskosten** verbunden.

Vor Erlass dieser Verfügung gebe ich Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen